



## Informationen zum Eingangs- und Perspektivgespräch (EPG) gemäß OVP vom 10. April 2011, geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2018

### § 15 Eingangs- und Perspektivgespräch

Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter führt zu Beginn der Ausbildung ein Eingangs- und Perspektivgespräch mit einer Seminarausbilderin oder einem Seminarausbilder unter Beteiligung der Schule. Es dient dazu, auf der Grundlage der bereits erreichten berufsbezogenen Kompetenzen weitere Perspektiven zu entwickeln und Beiträge aller Beteiligten dazu gemeinsam zu planen. Das Gespräch soll in den ersten sechs Wochen der Ausbildung geführt werden. Es beruht auf einer von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter gehaltenen Unterrichtsstunde. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dokumentiert die Gesprächsergebnisse schriftlich. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern ergänzt werden. Eine Benotung erfolgt nicht. Die Planungen sollen im Verlaufe der Ausbildung fortgeschrieben werden.

§ 15 OVP	Empfehlungen des Seminars
<p>Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter führt zu Beginn der Ausbildung ein Eingangs- und Perspektivgespräch mit einer Seminarausbilderin oder einem Seminarausbilder unter Beteiligung der Schule.</p>	<p>Zur Wahrung einer angenehmen, konstruktiven Gesprächsatmosphäre sollte die Teilnehmerzahl so gering wie möglich gehalten werden. Wir empfehlen daher der Schule, ebenfalls nur eine Vertretung zu entsenden. Die OVP legt für diese Aufgabe die Wahl der bzw. des Ausbildungsbeauftragten nahe (§ 13). Es kann aber auch sinnvoll sein, eine beteiligte Ausbildungslehrerin oder einen beteiligten Ausbildungslehrer zu entsenden, etwa wenn der Fachlichkeit eine absehbar große Rolle im Gespräch zukommt.</p> <p>Als Vertretung des Seminars nimmt die jeweilige Kernseminarleiterin bzw. der jeweilige Kernseminarleiter am Gespräch teil. Die Initiative für die Terminabsprachen liegt als Referendarin und Referendar in Ihrer Verantwortung.</p>
<p>Es dient dazu, auf der Grundlage der bereits erreichten berufsbezogenen Kompetenzen weitere Perspektiven zu entwickeln und Beiträge aller Beteiligten dazu gemeinsam zu planen.</p>	<p>Durch die Auseinandersetzung mit Ihrer Lernbiografie am Beispiel praktischer Unterrichtsarbeit wird die Personenorientierung der Ausbildung besonders deutlich gemacht. Im EPG vergewissern Sie sich Ihrer schon vorhandenen Kompetenzen, die gesehen und gewürdigt werden, und erkennen individuell, an welchen Kompetenzbereichen Sie kurz- und längerfristig arbeiten wollen.</p> <p>Diese konsequent kompetenzorientierte Sicht im EPG soll Sie zu einer offenen Kommunikation in Schule und Seminar ermutigen, in der alle Beteiligten in gemeinsamer Verantwortung zusammenarbeiten. Ihre Mitverantwortung für Ihre Ausbildung als „eigenverantwortlich Lernende“ (OVP) wird im EPG als Chance, aber auch als Verpflichtung deutlich gemacht.</p>



§ 15 OVP	Empfehlungen des Seminars
<p>Das Gespräch soll in den ersten sechs Wochen der Ausbildung geführt werden.</p>	<p>Durch den Beginn des Referendariats Anfang Mai und die einführenden Fachintensivtage und pädagogischen Tage findet der Dienstantritt an den Stammschulen erst Mitte Mai statt. Die EPGs sollen deshalb bis zum Ende des Schuljahres abgeschlossen sein. Anmerkung: In den Fachintensivtagen soll eine gemeinsame Hospitation (ggf. ein Unterrichtsversuch) der jeweiligen Fachseminargruppe stattfinden, die gemeinsam mit Ihnen geplant und reflektiert wird (vgl. § 11 (3)).</p>
<p>Es beruht auf einer von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter gehaltenen Unterrichtsstunde. /.../ <b>Eine Benotung erfolgt nicht.</b></p>	<p>Dabei handelt es sich nicht um einen Unterrichtsbesuch gemäß § 11 (3). Vielmehr bietet die Einsicht in den Unterricht Anknüpfungsmöglichkeiten für das EPG, z. B. in Bezug auf das erkennbare Rollenverständnis. Nach Möglichkeit sollen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am EPG zuvor Einsicht in die Unterrichtsstunde genommen haben. Die Auswahl der Klasse und des Faches nimmt die Referendarin bzw. der Referendar vor im Zuge der Terminabsprache mit der beteiligten Seminarvertretung.</p>
<p>Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dokumentiert die Gesprächsergebnisse schriftlich. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern ergänzt werden. /.../ Die Planungen sollen im Verlaufe der Ausbildung fortgeschrieben werden.</p>	<p>Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter bereitet das EPG mit Hilfe des Reflexionsbogens vor. Sie oder er übermittelt die Dokumentation der Ergebnisse auf dem Reflexionsbogen den anderen am EPG Beteiligten, die ggf. Anregungen zu Ergänzungen geben können. Die Schlussversion verbleibt bei der Lehramtsanwärterin bzw. dem Lehramtsanwärter und den anderen Beteiligten. Die Dokumentation bildet die Grundlage für die Planungsfortschreibungen im Verlauf der Ausbildung im Rahmen des Portfolios.</p>



## **Weitere Vorgaben der OVP, die mit dem EPG in Zusammenhang stehen:**

### **§ 11 Ausbildung an Schulen**

(3) Die Ausbildung umfasst Hospitationen und Ausbildungsunterricht (Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht). Sie erstreckt sich auf alle Handlungsfelder des Lehrerberufs. Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder besuchen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Unterricht. Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung. Die Ausbildung umfasst auch Unterrichtshospitationen bei Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern sowie bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern. Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder legen im Benehmen mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter die Termine für die Besuche fest. In den beiden Fächern finden, auch im Rahmen des selbstständigen Unterrichts, in der Regel insgesamt zehn Unterrichtsbesuche statt, zu denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine kurzgefasste Planung vorzulegen hat. [...]

(4) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter soll im Verlauf der Ausbildung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sowie, soweit vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen und Bildungsgängen der jeweiligen Schulform eingesetzt werden.

(5) Die Ausbildung umfasst durchschnittlich 14 Wochenstunden. Davon entfallen auf den selbstständigen Unterricht in zwei vollständigen Schulhalbjahren durchschnittlich neun Wochenstunden. (6) Von den insgesamt im Vorbereitungsdienst zu erteilenden 18 Wochenstunden selbstständigen Unterrichts erhält die Schule für Ausbildungszwecke insgesamt zwei Anrechnungsstunden.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt im Benehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter im selbstständigen Unterricht ein. Dabei sind Belange der Ausbildung und Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter angemessen zu berücksichtigen.

(8) Über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger zusätzlicher Unterricht kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern mit ihrer Zustimmung übertragen werden; bis zum erfolgreichen Ablegen der Unterrichtspraktischen Prüfungen jedoch nur im Umfang von bis zu drei Wochenstunden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.

### **§ 13 Ausbildungsbeauftragte**

(2) Zu den Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten gehören insbesondere die Unterstützung der Kooperation zwischen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und Schulen, die Koordination von Lehrerbildung innerhalb der Schulen, die Beratung der Schulleitungen sowie die ergänzende Beratung und Unterstützung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter. Ausbildungsbeauftragte sollen regelmäßig selbst als Ausbildungslehrerin oder Ausbildungslehrer tätig werden und an den Eingangs- und Perspektivgesprächen an ihrer Schule teilnehmen.